

(7) Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes wird der Verkauf von Gold-, Silber-, Platin- und Platinmetallsalzen oder -lösungen in Kleinstmengen (bei Platin und Platinmetallen bis 3 gf, bei Gold bis zu 5 gf und bei Silber bis zu 636 gf Höchstgewicht) für die Durchführung von Forschungsaufträgen ohne Freigabe im Direktbezug der DHZ Chemie, Zentralniederlassung Laborchemikalien, übertragen. Die Bestellung muß die Forschungsauftragsnummer enthalten.

§ 4

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes sind bei Betriebsschließungen alle vorhandenen Edelmetalle gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes und alle betriebseigenen Edelmetallerzeugnisse gemäß § 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes dem Ministerium der Finanzen zu melden. Die Verfügung hierüber obliegt dem Minister der Finanzen.

§ 5

(1) Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes unterliegt der Handel mit Fein Edelmetallen, Halbzeugen aus Edelmetallen, Edelmetallsalzen, Edelmetalllösungen, Edelmetallfolien und die gesamte Edelmetallprothetik der vorherigen Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

(2) Zürn Handel mit Edelmetallerzeugnissen, die für den unmittelbaren Absatz an den Endverbraucher bestimmt sind, wie etwa Schmuckwaren, Schreibgeräte, Bestecke und Tafelhilfsgeräte, sowie zum Handel mit Münzen und zur Umarbeitung von Edelmetallerzeugnissen und Münzen ohne Veränderung der gegebenen Legierung berechtigt allein bei Handwerks- und Industriebetrieben die Gewerbe genehmigung.

§ 6

(1) Der Deutschen Notenbank wird gemäß § 11 des Gesetzes die Verwaltung der Bestände der Deutschen Demokratischen Republik an Edelmetallen übertragen.

(2) Die Deutsche Notenbank kauft und verkauft die Edelmetalle nach den vom Minister der Finanzen hierfür erlassenen Richtlinien.

§ 7

Auf Grund des § 11 des Gesetzes sind der VEB Freiburger Bleihütten und die Münze Berlin Labors für die Untersuchung der im Gesetz unter § 1 Abs. 1 genannten Edelmetalle. Für Schiedsanalysen ist das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) zuständig.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1956 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 54) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1957

Der Minister der Finanzen

I.V.: M. S c h m i d t

„Erster Stellvertreter des Ministers“

Anordnung über die Anerkennung von bergbaulichen Versicherungszeiten für die Rentengewährung an Bergleute.

Vom 15. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bergleute, die ihre Tätigkeit im Bergbau auf Beschluß einer demokratischen Partei oder demokratischen Massenorganisation aufgegeben haben, um in der Industrie, der Landwirtschaft, der staatlichen Verwaltung, den demokratischen Parteien oder den demokratischen Massenorganisationen zu arbeiten, haben Anspruch auf die Bergmannsvollrente gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. S. 645), wenn die Tätigkeit im Bergbau und in den genannten Stellen zusammen mindestens 25 Jahre ausgeübt wurde und wenn mindestens 15 Jahre Untertagetätigkeit nachgewiesen werden.

§ 2

Zeiten des Studiums an Universitäten (einschließlich ABF), Hoch- und Fachschulen sowie Instituten, Partei- und Gewerkschaftsschulen auf Grund einer Delegation werden für die Gewährung der Bergmannsvollrente gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute als Beschäftigungszeiten im Bergbau gewertet.

§ 3

Für die Beschäftigungszeiten in der Industrie, der Landwirtschaft, der staatlichen Verwaltung, den demokratischen Parteien und in den demokratischen Massenorganisationen sowie für die Zeiten des Studiums wird ein Steigerungsbetrag von 1 % angerechnet.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r

Anordnung zur Änderung der Richtlinien zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

Vom 14. März 1957

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens („Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1952) wird zur Änderung der Richtlinien zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens